

## Buchbesprechungen

**Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag.** Hrsg. von *Jan Bockemühl, Katrin Gierhake, Henning Ernst Müller* und *Tonio Walter*. – München, Beck 2015. XI, 539 S., geb. Euro 199,-. ISBN: 978-3-406-68054-0.

*Bernd von Heintschel-Heinegg* ist zum 70. Geburtstag am 24.6.2015 eine überaus gehaltvolle Festschrift von den Herausgebern überreicht worden. Viele Weggefährten des Geehrten mit Rang und Namen haben dabei mitgewirkt und ein beeindruckendes Werk geschaffen, das wie *Bernd von Heintschel-Heinegg* selbst für die produktive Vereinigung von Wissenschaft und Praxis steht. Unmöglich kann in einer kurzen Besprechung jeder einzelnen der 44 Beiträge von 47 Autoren gewürdigt oder auch nur erwähnt werden, die Lektüre des Gesamtwerks sei hier ausdrücklich ans Herz gelegt – und zugleich für Verständnis bei jedem Autor gebeten, dessen Name bei der nachfolgenden (rein subjektiven) Auswahl aus Platzgründen leider unerwähnt bleiben muss.

Den Reigen der Festschriftbeiträge eröffnet ein instruktiver Überblick über das moderne Phänomen des Cybercrime aus dem berufenen Munde des kürzlich zum Richter am BGH ernannten früheren Referatsleiters für Internetkriminalität ua im Bayerischen Justizministerium *Wolfgang Bär*. Wer sich einen tiefen Überblick über das Thema verschaffen will, ist hier genau richtig.

Selbst im Jahr 2015 durch eine fulminante Festschrift geehrt, geht *Werner Beulke* der Frage nach, welchen Reformbedarf es bei § 153 a StPO im Wirtschaftsstrafrecht – sicher einer der ergiebigsten Anwendungsbereiche dieser Norm – gibt. Sein Fazit: Die Opportunitätsentscheidung sollte entgegen neueren Vorschlägen erhalten bleiben, die Geldauflage aber statt der Staatskasse gemeinnützigen Institutionen zugute kommen und in der Höhe begrenzt werden.

Ein hochaktuelles Reformthema beschäftigt anschließend *Jan Bockemühl*: die audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung. Anknüpfend an die Verständigungsentscheidung des BVerfG enthält der Beitrag ein engagiertes und im Ergebnis überzeugendes Plädoyer dafür, das Prozessrecht den heutigen technischen Möglichkeiten anzupassen und für mehr Transparenz und Kontrolle im Strafverfahren zu sorgen. Dieses Thema ist auch Gegenstand der insoweit kontroversen Beratungen der Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts gewesen, jedenfalls auf einen Prüfauftrag insoweit konnte sich das Gremium einigen. Als Empfehlung beschlossen hat die eben genannte Kommission eine Änderung bei der Behandlung sogenannter „5-vor-9-Ablehnungsanträge“, also bei Ablehnungsanträgen, die kurz vor Hauptverhandlungsbeginn gestellt werden und auf die § 29 II StPO nicht anwendbar ist. *Ottmar Breidling* widmet sich in seinem Festschriftenbeitrag genau diesem Thema und mahnt zu Recht Abhilfe durch den Gesetzgeber an.

*Volker Erb* beleuchtet das schwierige Verhältnis zwischen Personal- und Sachbeweis bei der Rekonstruktion menschlicher Wahrnehmungen und legt den Finger in die Wunde der unsystematischen gesetzlichen Regelungen (vgl. hierzu auch *Mosbacher* NStZ 2014, 1). Mit *Bernd Hecker* kommt Art. 54 SDÜ und damit der europäische Einfluss auf unser Strafverfahren in den Blick. Sehr interessant und aktuell ist auch das Thema, dem sich *Christian Jäger* widmet: die ärztliche Pflicht zur Fehleraufklärung und deren Folgen für die Beweisverwertung. *Matthias Jahn* und *Markus Ebener* schlagen an Stelle der bisherigen weitver-

streuten Regelungen im Besonderen Teil des StGB eine einheitliche Regelung für Tätige Reue im Allgemeinen Teil vor – eine sicher überlegenswerte Reformidee (vgl. insoweit auch den Gesetzgebungsvorschlag von *Gräfe*, Sinn und System des Absehens von Strafe, 2012, S. 193 f.).

Nach *Günter Jakobs* grundlegendem Beitrag zur Zuständigkeit durch Wissen untersucht *Christoph Knauer* aktuelle Probleme der Verständigung in Wirtschaftsstrafsachen und mahnt zu Recht, dass sich Staatsanwaltschaften der gesetzlichen Regelung des § 257 c StPO nicht vollständig verweigern dürfen. An das schmachliche Ende des *BayObLG* erinnert *Peter König* mit seinen tiefen Ausführungen zu notwendigen Urteilsfeststellungen bei Trunkenheitsfahrten. *Ernst Metzger* widmet sich verdienstvoll den Thesen *Anselm von Feuerbachs* zur Gerichtsöffentlichkeit, die dieser in seinem epochalen Werk von 1821 niedergelegt hat und dafür noch unlängst vom BVerfG höchstrichterlich geädelt wurde (NJW 2015, 1235 [1236]).

*Henning Ernst Müller* behandelt ein aktuelles rechtspolitisches Thema, die (durchaus in vielem für sich sprechende) Normgenese des § 108 e StGB. *Norbert Mutzbauer*, heute am BGH und früher Beisitzer im OLG-Senat des Jubilars, untersucht die leider sehr drängende Rechtsfrage, ob ausländische Internetaktivitäten zu Gunsten ausländischer terroristischer Vereinigungen in Deutschland strafbar sind.

Die Grundlagen des Rechts kommen mit *Michael Pawlik* zu Wort. Seine Anmerkungen zur Aufgabe der Strafrechtswissenschaft beschäftigen sich zentral mit der Herausforderung des Funktionalismus und den diesbezüglichen Theorien von *Luhmann* und *Jakobs*. Dass in einer Festschrift für einen wissenschaftlich versierten Justizpraktiker auch *Nietzsche* und *Hegel* zitiert werden, ist ein gutes Zeichen. Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass eine gute Strafrechtspraxis ein tiefgründiges Fundament benötigt, weshalb auch einem Rechtsmittelführer nicht vorgeworfen werden sollte, seine Ausführungen seien weit-schweifig, denn er greife unter anderem bis auf *Platon* und *Aristoteles* zurück (anders aber *BGH*, Beschl. v. 26.7.2005 – 3 StR 36/05, BeckRS 2005, 10436).

Grundlegend sind auch die Ausführungen von *Helmuth Satzger*, der zum Fazit kommt, es bleibe „keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel“, dass der BGH gegen seine Vorlagepflicht aus Art. 267 III AEUV verstoße – sicher ein in weiten Teilen bedenkenswerter und nicht unberechtigter Einwurf. *Tonio Walter* beschäftigt methodische Auslegungsfragen am Beispiel der Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 b StGB), eine auch aktuell immer häufiger in Rede stehende Norm. Ein moderner „Evergreen“ schließt den Reigen der Beiträge ab: *Theo Ziegler* zeigt kompetent die Probleme der Verständigung in Strafsachen aus Sicht der Praxis auf. Es folgt wie für eine Festschrift üblich die Publikationsliste des Geehrten – beeindruckende fünf enggedruckte Seiten.

Eine Festschrift für einen Vorsitzenden Richter am OLG a. D. ist schon für sich gesehen außergewöhnlich und etwas ganz Besonderes. Die vorliegende Festschrift ist aber auch – den Herausgebern und Autoren sei Dank – außergewöhnlich gehaltvoll gelungen. Insgesamt bleibt deshalb als Fazit dieser Festschrift: die gelungene Würdigung eines Würdigen!

Richter am BGH Professor Dr. Andreas Mosbacher,  
Karlsruhe